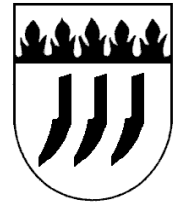




# Schützenverein Böttersen-Höperhöfen von 1927 e.V.



## Satzung

vom 03. April 2005

### § 1

#### **Name**

Der Verein führt den Namen „**Schützenverein Böttersen-Höperhöfen von 1927 e.V.**“ Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Rotenburg (Wümme) e.V. im Deutschen Schützenbund und des Kreissportbundes Rotenburg (Wümme) e.V. Er hat seinen Sitz in Böttersen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schützenverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rotenburg (Wümme) unter der Nr. VR 386 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### § 2

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig und hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Ehrenrat

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins, nachfolgend nur Vorstand genannt.

## **§4**

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jede(r) für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand erledigt die im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossenen Angelegenheiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Verfügungsbetrag des geschäftsführenden Vorstandes für Anschaffungen wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können nur ein Vorstandsamt ausüben. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 5**

### **Erweiterter Vorstand**

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung Mitglieder für nachstehend aufgeführten Funktionen in den erweiterten Vorstand gewählt.

1. Schriftführer und Stellvertreter
2. Kassierer und Stellvertreter
3. Kommandeur und Stellvertreter
4. Schießwart und Stellvertreter
5. Damenleiterin und Stellvertreterin
6. Jugendwart und Stellvertreter
7. Platzmeister und Stellvertreter

Sie werden ebenfalls in der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsperioden sollen möglichst überlappend gelegt werden.

Die jeweiligen Majestäten (Schützenkönig und Vizekönig = Erntemeister) gehören für ihr Amtsjahr dem erweiterten Vorstand an.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter geleitet und informiert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Geschäften, die den Wert des in der Hauptversammlung festgelegten Verfügungsbetrages für den geschäftsführenden Vorstand übersteigen, ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Bei Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und dieses vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 6**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf (5) Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören sollen und die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Ihre Amtszeit endet mit dem Erlöschen ihrer Mitgliedschaft gem. §11 oder bei Rücktritt.

Er entscheidet über Streitigkeiten, die den Verein berühren und kann vom Vorstand oder den betroffenen Mitgliedern angerufen werden.

Die Sitzungen des Ehrenrates sind geheim. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn er mit mindestens vier Mitgliedern besetzt ist. Er kann eine Verwarnung oder eine Geldbuße aussprechen oder den Ausschluss des Mitgliedes beantragen. Der Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen.

Wenn die Mitgliederzahl des Ehrenrates weniger als vier Personen zählt, ist in der nächsten außerordentlichen Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung für Ersatz zu sorgen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen (bei Bedarf auch als außerordentliche Hauptversammlungen [s.a. §8]) finden dreimal im Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung (JHV) und soll regelmäßig im ersten Quartal stattfinden. Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis zu vier Wochen nach dem Schützenfest und die dritte im Rahmen des Abschlusses der KK-Saison regelmäßig am dritten Sonntag im Oktober statt. Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Aushang im Ort sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse einberufen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Prozent der Vereinmitglieder (ohne geschäftsführenden Vorstand) anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens acht anwesenden Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8

### Jahreshauptversammlung / Außerordentliche Hauptversammlung

Sie beschließt über:

- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Ehrenrates
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Neuanschaffung von größerem Umfang
- Auflösung des Vereines

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss es, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert. Beschlüsse der Hauptversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 9

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person (männlich und weiblich) werden und zwar:

- **Jungschütze/-schützin** - ab dem 12. Lebensjahr, jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- **Schütze/Schützin** - wer das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- **Schützenfreund/in** - wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereines zu beantragen. Mit Antragstellung und geleisteten Unterschrift verpflichtet sich das Mitglied, die in der Satzung festgelegten Regeln sowie die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen anzuerkennen sowie fällige Beiträge, Umlagen und eventuelle Strafgebühren fristgerecht zu begleichen.

Schützen tragen die Uniform des Vereines spätestens nach dem ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft gemäß der aufgestellten Uniformordnung (§12). Die gleiche Regelung betrifft Mitglieder, die nach Vollendung des 21. Lebensjahr zum Schützen ernannt werden und somit auch uniformpflichtig sind. Jungschützen bekommen vom Verein Sonderbekleidung gestellt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Schützenfreunde sind Förderer des Vereins und nicht uniformpflichtig. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Schützen, Jungschützen und Schützenfreunde haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Einzige Ausnahme ist für Jungschützen und Schützenfreunde das Königs-schiessen.

### **Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder und Personen des öffentlichen Lebens durch eine außerordentliche Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung ernannt werden, wenn sie sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Bedingungen für eine regelmäßige Ernennung von verdienten Mitgliedern legt die Jahreshauptversammlung fest.

## **§ 10**

### **Aufnahmegebühren und Beiträge**

Die jeweils gültigen Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten.

Ist ein Mitglied, Schützenfreund oder Jungschütze mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, so kann die Jahreshauptversammlung ihn aus dem Verein ausschließen.

## **§ 11**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Fristverkürzung beschließen.

Über den Ausschlussvorschlag eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss kann nur in der Jahreshauptversammlung oder aus wichtigem Grund bei einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.

Durch Austritt oder Ausschluss entsteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Anteilige Beiträge und / oder Umlagen werden nicht zurückgezahlt.

## **§ 12**

### **Uniform**

Eine Uniformordnung ist vom Vorstand aufzustellen.

**§ 13**

**Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, er handelt grob vorsätzlich.

Die Haftung für Schäden, die durch einzelne Mitglieder entstehen, ist ausgeschlossen.

**§ 14**

**Auflösung des Vereins**

Fordert die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung des Vereins, so hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Verein ist aufzulösen, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Böttersen mit der Auflage, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. April 2005 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-----